

► Abrechnungsquiz

### App „Der GOZ-Trainer“ – jetzt auch für Android-Geräte!

Wer sich viel mit der GOZ beschäftigen muss, kann zu Trainingszwecken eine vom IWW Institut entwickelte App nutzen. Der „GOZ-Trainer“ verschafft den für die Abrechnung Verantwortlichen in den Zahnarztpraxen spielerisch mehr Sicherheit im Umgang mit der GOZ. Nachdem die App einige Zeit lang nur für Nutzer von iPhone und iPad verfügbar war, gibt sie jetzt auch für Geräte mit Android als Betriebssystem. Die App ist kostenlos und kann in den entsprechenden Stores heruntergeladen werden. |

■ **Google Play:** [bit.ly/GOZ\\_Trainer\\_Android](http://bit.ly/GOZ_Trainer_Android)

■ **iTunes:** [bit.ly/GOZ\\_Trainer\\_Apple](http://bit.ly/GOZ_Trainer_Apple)

Der Trainer umfasst insgesamt 120 Fragen mit jeweils drei möglichen Antworten zur GOZ 2012. Zu jeder Frage gibt es eine korrekte Antwort. Pro Runde werden 15 Fragen gegen die Zeit gespielt. Abhängig von den richtigen Antworten und der dafür jeweils benötigten Zeit wird eine Punktzahl ermittelt.

► Aktuelle Rechtsprechung

### OLG Hamm: ZE-Arbeit unbrauchbar – Zahnarzt verliert seinen Honoraranspruch und muss Schmerzensgeld zahlen!

Ein Zahnarzt verliert seinen Vergütungsanspruch, wenn er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung durch den Patienten auslöst. Ist die bis dahin geleistete Arbeit des Zahnarztes für den Patienten nicht brauchbar, entfällt auch der Anspruch auf eine anteilige Vergütung. Sollte eine neue Versorgung mit Zahnersatz (ZE) geboten sein, muss sich der Patient nicht mit Nachbesserungsversuchen zufrieden geben. – So lautet die Essenz aus einem Urteil des OLG Hamm vom 5. September 2014 (Az. 26 U 21/13, Abruf-Nr. 143372). |

Im zugrunde liegenden Fall gliederte der Zahnarzt dem Patienten Anfang des Jahres 2011 mehrere Brücken ein und berechnete hierfür 8.600 Euro. Da die Brücken nach Meinung des Patienten trotz mehrerer Nachbesserungsversuche erhebliche Mängel aufwiesen, zahlte er die Rechnung nicht. Zu weiteren Nachbesserungsversuchen ohne Vergütung war der Zahnarzt nicht bereit; im Gegenzug lehnte der Patient weitere Behandlungen durch ihn ab. Der Zahnarzt verklagte seinen Patienten auf Bezahlung der Rechnung; dieser wiederum verlangte im Wege der Widerklage Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Das OLG Hamm gab dem Patienten Recht: Nach Anhörung eines zahnmedizinischen Sachverständigen stehe fest, dass er den Behandlungsvertrag habe fristlos kündigen dürfen und dem Zahnarzt auch kein Honorar für seine Leistungen schulde, weil diesem erhebliche Behandlungsfehler vorzuwerfen seien. Seine Arbeit sei für den Patienten insgesamt nicht verwendungsfähig und somit wertlos gewesen. Der Patient habe sich auf weitere Nachbesserungsversuche nicht einlassen müssen, weil der Zahnarzt eine Neuanfertigung nicht angeboten habe. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500 Euro sei angemessen, da der Patient bei einem anderen Zahnarzt nochmals eine unangenehme und langwierige Behandlung habe vornehmen lassen müssen.

Die App ist gratis erhältlich

120 Fragen mit je drei Antworten, von denen eine richtig ist



IHR PLUS IM NETZ

[aaz.iww.de](http://aaz.iww.de)

Abruf-Nr. 143372

Mängel trotz Nachbesserung – Patient zahlte nicht

Wegen notwendiger Neuanfertigung 2.500 Euro Schmerzensgeld